

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. November 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

**Einführungsgesetz
zu den Bundesgesetzen über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung und über die
Invalidenversicherung
(Gesetz über das Sozialversicherungszentrum;
SoVZG)**

vom 10. September 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 880
Geändert: 865 | 866 | 881 | 885 | 890
Aufgehoben: 880 | 882

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹ und auf Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959²,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. April 2018³,

beschliesst:

¹ SR [831.10](#)

² SR [831.20](#)

³ B 126-2018

I.**1 Sozialversicherungszentrum****1.1 Allgemeines****§ 1** *Rechtsform und Sitz*

¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Verwaltungsrat bestimmt den Sitz des Sozialversicherungszentrums.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Das Sozialversicherungszentrum koordiniert den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung durch die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle sowie die weiteren Aufgaben, die das Bundesrecht diesen Organen überträgt.

² Der Kanton überträgt dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982⁴. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind die Einzelheiten in den entsprechenden Erlassen geregelt.

³ Der Kanton kann dem Sozialversicherungszentrum mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben übertragen. Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Erlassen geregelt.

⁴ Das Sozialversicherungszentrum stellt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

⁵ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen vereinbaren, dass das Sozialversicherungszentrum Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 für sie übernimmt.

§ 3 *Gliederung*

¹ Das Sozialversicherungszentrum gliedert sich in

- a. die Ausgleichskasse Luzern (nachfolgend Ausgleichskasse),
- b. die IV-Stelle Luzern (nachfolgend IV-Stelle),
- c. das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit,
- d. gegebenenfalls weitere Geschäftsfelder.

⁴ SR 837.0

§ 4 *Ausgleichskasse und IV-Stelle*

¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind zwei separate kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie haben ihren Sitz am Sitz des Sozialversicherungszentrums.

² Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen alle Aufgaben wahr, die ihnen das Bundesrecht überträgt. Sie vollziehen diese Aufgaben selbständig und handeln in eigenem Namen.

³ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle arbeiten nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.

§ 5 *Organe*

¹ Organe des Sozialversicherungszentrums sind

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Revisionsstelle.

² Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle gemäss Absatz 1a und c sind gleichzeitig der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

§ 6 *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Sozialversicherungszentrum aus, soweit nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht.

² Die Aufsicht über die Durchführung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 ist in den entsprechenden Erlassen geregelt.

1.2 Verwaltungsrat**§ 7** *Aufgaben*

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er nimmt die Aufsicht wahr, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nicht etwas anderes vorsehen.

² Der Verwaltungsrat

- a. wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzende,
- b. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl des Personals der zweiten Hierarchiestufe des Sozialversicherungszentrums,
- c. bezeichnet die Revisionsstelle,
- d. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Geschäftsreglement und das Personalreglement,

- e. genehmigt das Organigramm und den Stellenplan des Sozialversicherungszentrums,
- f. stellt Gesuche für die Ausführung von Aufgaben der Ausgleichskasse durch Dritte nach Artikel 63 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁵,
- g. legt die Grundsätze zur Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge nach Artikel 69 Absatz 1 AHVG fest,
- h. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen,
- i. legt den Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen fest,
- j. beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Sozialversicherungszentrums und der Ausgleichskasse; vorbehalten bleibt der Beschluss des Budgets der IV-Stelle sowie des Budgets des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit betreffend die obligatorische Arbeitslosenversicherung durch den Bund,
- k. nimmt von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis,
- l. nimmt zu allen Geschäften Stellung, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind, und prüft deren Auswirkungen auf den Kanton.

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung unter seinen Mitgliedern.

⁴ Die Reglemente des Verwaltungsrates sind in der Gesetzessammlung des Kantons zu veröffentlichen.

§ 8 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

² Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und Dritte zuziehen.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Wahl und der Abberufung sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung.

⁵ SR 831.10

1.3 Geschäftsleitung

§ 9 *Zusammensetzung*

¹ Der Geschäftsleitung gehören an:

- a. der Leiter oder die Leiterin der Ausgleichskasse,
- b. der Leiter oder die Leiterin der IV-Stelle,
- c. der Leiter oder die Leiterin des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit,
- d. gegebenenfalls weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Mitglieder.

² Der Verwaltungsrat wählt ein Mitglied nach Absatz 1 zum oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

§ 10 *Aufgaben*

¹ Die Geschäftsleitung führt das Sozialversicherungszentrum.

² Sie erfüllt diejenigen Aufgaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und nach dem Reglement des Verwaltungsrates nicht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit oder einem anderen Geschäftsfeld zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind.

§ 11 *Leiterinnen und Leiter der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit*

¹ Die Leiterinnen und Leiter der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit

- a. sind verantwortlich für die zweckmässige Verwendung ihrer Mittel,
- b. erlassen für ihr Geschäftsfeld interne Weisungen,
- c. können einzelne ihrer Aufgaben delegieren,
- d. vertreten die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle oder das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit nach aussen und verkehren direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten,
- e. nehmen in ihrem Geschäftsfeld alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

1.4 Revisionsstelle

§ 12

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Sozialversicherungszentrums. Soweit es um den Vollzug von Bundesrecht geht, erfüllt sie zudem die Revisionsaufgaben nach der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben Revisionen des Bundes.

² Die Revisionsberichte sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls dem Bund zuzustellen.

1.5 AHV-Zweigstellen

§ 13 *Errichtung und Kostenbeitrag*

¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine AHV-Zweigstelle. Diese untersteht fachlich der direkten Aufsicht der Ausgleichskasse.

² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Ausgleichskasse mehreren Einwohnergemeinden bewilligen, eine gemeinsame AHV-Zweigstelle zu errichten.

³ Die Einwohnergemeinden erhalten von der Ausgleichskasse einen jährlichen Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen.

§ 14 *Führung*

¹ Der Gemeinderat wählt zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin und stellt das notwendige Personal zur Verfügung.

² Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.

³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt dem Verwaltungsrat nötigenfalls den Widerruf der Genehmigung der Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.

1.6 Arbeitgeberkontrolle

§ 15

¹ Die Ausgleichskasse führt eine Kontrollstelle, welche die Arbeitgeberkontrollen nach Artikel 68 Absatz 2 AHVG sicherstellt. Die Kontrollstelle erstattet dem Leiter oder der Leiterin der Ausgleichskasse periodisch Bericht.

² Die Ausgleichskasse kann externe Kontrollstellen mit der Durchführung von Arbeitgeberkontrollen beauftragen. Diese müssen die Voraussetzungen von Artikel 68 AHVG erfüllen.

1.7 Personal

§ 16

¹ Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Personal des Sozialversicherungszentrums das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001⁶, mit Ausnahme der §§ 3, 43 und 69. Die §§ 30a–32, 35, 36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.

² Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, bestimmt das Personalreglement die Zuständigkeit.

2 Finanzierung

§ 17 *Grundsätze*

¹ Die Verwaltungskosten des Sozialversicherungszentrums werden anteilmässig von der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Arbeitslosenversicherung gedeckt

- a. bei der Ausgleichskasse und den AHV-Zweigstellen durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 Absätze 1, 2 und 2^{bis} AHVG⁷,
- b. bei der IV-Stelle durch Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 Absatz 1a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959⁸.
- c. bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung durch Beiträge gemäss Artikel 92 Absätze 1, 7 und 7^{bis} AVIG⁹.

² Die Finanzierung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Bestimmungen in den entsprechenden Erlassen.

³ Das Sozialversicherungszentrum hat die zur sachgemässen Aufteilung notwendigen Rechnungen zu führen.

§ 18 *Haftungs- und Reservefonds*

¹ Die Ausgleichskasse führt

- a. einen Fonds zur Sicherstellung der Haftung des Kantons nach Artikel 70 AHVG¹⁰,
- b. einen Reservefonds für besondere Aufwendungen der Ausgleichskasse.

² Die Fonds werden von der Ausgleichskasse angelegt und sind angemessen zu verzinsen.

⁶ SRL Nr. 51

⁷ SR 831.10

⁸ SR 831.20

⁹ SR 837.0

¹⁰ SR 831.10

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates und der Leiter oder die Leiterin der Ausgleichskasse verfügen kollektiv über die Fonds.

§ 19 *Beitragserlass*

¹ Vor Erlass der Mindestbeiträge im Sinn von Artikel 11 Absatz 2 AHVG¹¹ ist der Gemeinderat am Wohnsitz der Versicherten anzuhören.

² Die Gemeinden tragen die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge. Der Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

3 Haftung und Rückgriff

§ 20 *Haftung*

¹ Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit richtet sich nach Bundesrecht.

² Die Haftung für Schäden aus der Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988¹².

§ 21 *Rückgriff*

¹ Der Rückgriff auf die Gemeinden, das Sozialversicherungszentrum oder das fehlbare Personal richtet sich nach dem Haftungsgesetz¹³.

² Das Sozialversicherungszentrum kann auf die fehlbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Rückgriff nehmen. Die Bestimmungen des Haftungsgesetzes gelten sinngemäss.

4 Datenschutz

§ 22

¹ Die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit sowie die übrigen Geschäftsfelder des Sozialversicherungszentrums beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

¹¹ SR 831.10

¹² SRL Nr. 23

¹³ SRL Nr. 23

5 Schlussbestimmungen

§ 23 *Rechtsschutz*

¹ Das Recht auf Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000¹⁴.

§ 24 *Übergangsbestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes

- a. übernimmt das Sozialversicherungszentrum die Anstellungsverhältnisse der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit,
- b. gehen sämtliche übrigen Rechte und Pflichten des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit auf das Sozialversicherungszentrum über.

² Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992¹⁵ und das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992¹⁶ bleiben anwendbar für die Revision und die Genehmigung der jeweiligen Rechnungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für das letzte Geschäftsjahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Aufsichtskommissionen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle genehmigen die jeweiligen Rechnungen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach der Genehmigung endet die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommissionen.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998¹⁷ (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern führt eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

¹⁴ SR 830.1

¹⁵ SRL Nr. 880

¹⁶ SRL Nr. 882

¹⁷ SRL Nr. 865

2.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹⁸ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Aufgaben des Sozialversicherungszentrums (*Überschrift geändert*)

¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern führt das Gesetz als übertragene Aufgabe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum vom 10. September 2018¹⁹ durch. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 10 Absatz 3 sinngemäss.

² Das Sozialversicherungszentrum nimmt alle Aufgaben wahr, die der Bund dem Kanton im Zusammenhang mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung sowie mit der Überwachung des bundesrechtlichen Obligatoriums für die Krankenversicherung überträgt.

³ Aufgabe des Sozialversicherungszentrums ist es insbesondere,
Aufzählung unverändert.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben aus diesem Gesetz unter Aufsicht und nach Weisung des Sozialversicherungszentrums wahr. Die Einwohnergemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

³ *aufgehoben*

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Das Sozialversicherungszentrum kann mit Krankenversicherern besondere Vereinbarungen treffen, um eine einfache Kontrolle zu gewährleisten.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern²⁰.

¹⁸ SRL Nr. 866

¹⁹ SRL Nr. 880

²⁰ Gemäss Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 208), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Statistik» durch «Lustat Statistik Luzern» ersetzt.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum und die AHV-Zweigstellen sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben beim Sozialversicherungszentrum das Anmeldeformular einzureichen sowie die Auskünfte oder Ermächtigungen nach § 13 Absatz 1 zu erteilen.

§ 13 Abs. 3 (geändert)

³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:

Aufzählung unverändert.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum prüft die Anmeldungen auf Vollständigkeit. Es kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann es die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009²¹ und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes beschaffen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum veranlasst die im Einzelfall nötigen zusätzlichen Abklärungen. Es setzt eine angemessene Nachfrist.

³ Das Sozialversicherungszentrum hat die Nachfrist durch Verfügung festzusetzen und dabei ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum entscheidet über den Anspruch auf Prämienverbilligung mit Verfügung. Wird ein Gesuch gutgeheissen, teilt es den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienverbilligung mit.

² Es meldet den zuständigen Krankenversicherern ab Januar des Jahres, für das Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, periodisch die für die Direktauszahlung bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. In den Fällen von § 8 Absatz 3 geht eine Kopie der Meldung an die zuständige Gemeinde.

²¹ SRL Nr. 25

³ Der Krankenversicherer teilt dem Sozialversicherungszentrum innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Die Mitteilung enthält die bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist meldet der Krankenversicherer dem Sozialversicherungszentrum zudem wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen ihm und der versicherten Person.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst das Sozialversicherungszentrum die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer.

⁴ Die Krankenversicherer legen dem Sozialversicherungszentrum die Jahresrechnung über die erhaltenen Zahlungen für die Prämienverbilligung bis zu einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Termin vor. Der Inhalt der Jahresrechnung richtet sich nach dem Bundesrecht.

⁵ Das Sozialversicherungszentrum hat den jeweiligen Krankenversicherern periodisch Zusammenstellungen der bei ihnen versicherten Personen zu liefern, die Prämienverbilligung erhalten haben. Die Zusammenstellungen haben die Daten gemäss § 13 Absatz 3a zu enthalten.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum hat Leistungen aufgrund dieses Gesetzes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, von dem Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

3.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007²² (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen.

²² SRL Nr. 881

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Sozialversicherungszentrum übertragen. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss.

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen vom Sozialversicherungszentrum übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Ämter, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder beim Sozialversicherungszentrum geltend zu machen.

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

4.

Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008²³ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Familienausgleichskassen gemäss Absatz 1b, die im Kanton tätig sein wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtsbehörde anzumelden.

²³ SRL Nr. 885

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)Kantonale Aufsichtsbehörde (*Überschrift geändert*)

¹ Der Verwaltungsrat für die Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom 10. September 2018²⁴ ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Familienausgleichskassen, die im Kanton tätig sind.

² Die Ausgleichskasse Luzern führt die Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtsbehörde als übertragene Aufgabe. Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die daraus entstehenden Kosten.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufzählung unverändert.

⁴ Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen haben der kantonalen Aufsichtsbehörde oder deren Geschäftsstelle die verlangten Auskünfte über die Geschäftsführung zu erteilen.

5.

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000²⁵ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)Kantonale Amtsstelle (*Überschrift geändert*)

¹ Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums des Kantons Luzern gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom 10. September 2018²⁶ ist die kantonale Amtsstelle im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung²⁷ (Bundesgesetz). Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit nimmt alle Aufgaben wahr, die das Bundesgesetz der kantonalen Amtsstelle überträgt. Es vollzieht diese Aufgaben selbständig und handelt in eigenem Namen. Es arbeitet mit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.

²⁴ SRL Nr. 880

²⁵ SRL Nr. 890

²⁶ SRL Nr. 880

²⁷ SR 837.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Der Regierungsrat kann dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit weitere Aufgaben durch Verordnung übertragen. Dazu gehören insbesondere die Vollzugsaufgaben der Kantone gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989²⁸, dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964²⁹, dem Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981³⁰, dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999³¹, dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005³² und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981³³. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die notwendigen Vollzugs- und Kontrollorgane und legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest. Er kann den Vollzugs- und den Kontrollbehörden Entscheidungsbefugnisse einräumen. Die Vollzugs- und die Kontrollbehörden vollziehen ihre Aufgaben selbstständig und handeln in eigenem Namen.

³ Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 3 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums angegliedert. Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums kann ihnen Aufgaben im Bereich der Arbeitslosenkasse, des Arbeitsmarktes und der Gemeindearbeitsämter übertragen.

§ 4 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Sie ist dem Sozialversicherungszentrum unterstellt.

³ Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums erlässt das Kassenreglement gemäss Artikel 79 Absatz 1 des Bundesgesetzes.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.

²⁸ [SR 823.11](#)

²⁹ [SR 822.11](#)

³⁰ [SR 822.31](#)

³¹ [SR 823.20](#)

³² [SR 822.41](#)

³³ [SR 832.20](#)

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Sozialversicherungszentrum führt für den Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds.

§ 14 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Ausgleichskasse Luzern überweist dem Sozialversicherungszentrum die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für das Sozialversicherungszentrum jährlich eine Beitragsabrechnung.

III.

1.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992³⁴ (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

2.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992³⁵ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. September 2018

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³⁴ SRL Nr. 880

³⁵ SRL Nr. 882